



Ratgeber

## Rechtliche Situation von CelloGraff

CelloGraff ist eine Variante der Kunstform Graffiti. Statt die Kunstwerke auf Hauswände aufzubringen, spannt der Künstler eine Folie auf oder wickelt sie um Gegenstände und besprüht diese dann.

### A. Keine Sachbeschädigung

Da der Künstler sein CelloGraff nicht direkt auf fremdem Untergrund aufträgt, kommt es auch nicht zur Beschädigung (Stichwort: „Substanzverletzung“) einer fremden Sache. Diese ist aber gerade Voraussetzung für eine strafbare Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB. Da sich das CelloGraff schnell und unkompliziert wieder entfernen lässt, liegt auch keine Sachbeschädigung im Sinne von § 303 Abs. 2 StGB (sog. Graffiti-Paragraf) vor. Hierfür müsste das Er-

scheinungsbild einer fremden Sache durch das CelloGraff nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert werden. Das ist aber aus dem genannten Grund gerade nicht der Fall. Aus den selben Gründen liegt auch keine Gemeenschädliche Sachbeschädigung nach § 304 StGB vor, wenn der Künstler das CelloGraff beispielsweise in S-Bahnen anbringt. Der Künstler sollte darauf achten, dass durch den Sprühnebel keine fremden Sachen in Mitleidenschaft gezogen werden.

### B. Kein Hausfriedensbruch

Insbesondere beim Anbringen eines CelloGraffs in öffentlich zugänglichen Gebäuden wie beispielsweise Bahnhöfen, wird dem Künstler oft auch zu Unrecht ein Hausfriedensbruch vorgewor-

fen. Hierbei müssen zwei Varianten unterschieden werden. Weder das Betreten des öffentlich zugänglichen Gebäudes zum Zwecke der Anbringung eines CelloGraffs, noch das eigentliche Anbringen des CelloGraffs selbst stellen einen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB dar. Wird der Künstler jedoch durch den Hausrechtsinhaber oder einen von ihm zur Ausübung des Hausrechts bevollmächtigten Vertreter (z. B. Sicherheitsdienst) zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert, muss er dieser Aufforderung Folge leisten. Tut er dies nicht, macht er sich wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Allerdings handelt es sich beim Hausfriedensbruch um ein sogenanntes Antragsdelikt. Das bedeutet, dass der Hausrechtsinhaber oder sein Vertreter einen Strafantrag stellen muss. Ist dem Künstler bereits ein wirksames Hausverbot für die Zukunft erteilt worden, kann er sich bereits rein durch das Betreten des Gebäudes strafbar machen. Gleiches gilt, wenn der Sprayer unbefugt in private Gebäude eindringt oder fremde (befriedete) Grundstücke betritt.

## C. Ordnungswidrigkeiten

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, die der Laie gar nicht alle kennen kann. Hierzu gehören beispielsweise die Straßen-

und Wegegesetze oder die einzelnen Naturschutzverordnungen und Grünanlagengesetze. In diesem Zusammenhang sollte der CelloGraff-Künstler den Begriff der „Sondernutzung“ kennen. Sondernutzung (z. B. von Straßen, öffentlichen Plätzen oder Grünanlagen) ist alles, was das gleiche Recht aller überschreitet und nicht mehr als übliche Benutzung (sog. „Gemeingebrauch“) angesehen wird.

Insbesondere Straßenkunst in Form von Musizieren, StreetArt oder Pflastermalerei wird mittlerweile von Behörden und Gerichten als Sondernutzung betrachtet. Um diese Kunst auf öffentlichen Straßen und Plätzen auszuüben, braucht der Künstler eine entsprechende behördliche Erlaubnis (sog. Sondernutzungserlaubnis). Besorgt er sich diese – meist kostenpflichtige – Erlaubnis nicht, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Allerdings ist nicht klar geregelt, welche Kunstform nun einer Sondernutzungserlaubnis bedarf und welche nicht. Damit hat insbesondere der CelloGraff-Künstler einen gewissen Argumentationsspielraum, weshalb seine auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausgeübte Kunstform gerade keine Sondernutzung ist, sondern sich noch im Rahmen des üblichen Gemeingebrauchs bewegt. Handelt es sich nicht um ein „hit and run“-CelloGraff, sollte der Künstler gegeb-

nenfalls das Gespräch mit vor Ort erschienenen Ordnungshütern suchen und sie mit Argumenten von der Kunstform des CelloGraffs überzeugen. Im Hinblick auf die Einstufung des CelloGraffs als noch üblicher Gemeingebrauch kann sich der Künstler auch auf die grundrechtlich verbrieftete Kunstfreiheit berufen. Zwar ist das nur ein schwaches Argument, kann jedoch in der konkreten Situation dazu führen, dass die Behörde von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch macht und die sprichwörtlichen Fünfe gerade sein lässt. Was mögliche Ordnungswidrigkeitentatbestände anbelangt, bewegt sich CelloGraff in einer gewissen Grauzone. Die CelloGraff-Künstler sollten daher im Zweifelsfall das konstruktive Gespräch mit den Ordnungsdienstmitarbeitern suchen.

Selbst wenn das Anbringen von CelloGraffiti als Ordnungswidrigkeit von den Behörden verfolgt werden sollte, wird es im Regelfall bei einer überschaubaren Geldbuße bleiben. Da schmerzt es den Künstler gegebenenfalls mehr, wenn seine Ausrüstung (Dosen, Folie, Atemschutzmaske, etc.) als sogenanntes „Tatmittel“ behördlich eingezogen wird.

## D. Sonstiges

Wie bereits beim herkömmlichen Graffiti haben private Grundstückseigentümer

die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Wege gegen den CelloGraff-Künstler vorzugehen. Ihnen stehen gegen den Sprayer Unterlassungsansprüche zu, wenn dieser unbefugt ihr Grundstück betritt oder ihre Gegenstände mit Folie umwickelt.

Bei der Anbringung der Folie sollte darauf geachtet werden, dass keine Gefahren für den Verkehr geschaffen werden und niemand beispielsweise durch Stolpern zu Schaden kommen kann. Damit ist auch das Risiko vom Tisch, dass gegen den Sprayer wegen (fahrlässiger) Körperverletzung oder gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr ermittelt wird.

## E. Fazit

Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist CelloGraff eine Kunstform, die dem Künstler neue rechtliche Freiräume eröffnet. Strafbarkeitsrisiken bestehen nahezu nicht. Lediglich im Hinblick auf eine mögliche verwaltungsrechtliche Sondernutzung besteht ein nicht auszuschließendes Restrisiko, dass der Künstler, der ohne eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder Grünanlagen ein CelloGraff anbringt, eine Ordnungswidrigkeit begeht. Hier steht es dem Künstler jedoch frei, eine gegebenenfalls verhängte Geldbuße rechtlich überprüfen

zu lassen. Denn nicht alles, was Behörden für erlaubnispflichtige Sondernutzung halten, ist auch tatsächlich eine solche Sondernutzung und darf bei Verstößen mit einem Bußgeld geahndet werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie jederzeit gerne unsere Kanzlei für Strafrecht kontaktieren.

Ihre Kanzlei Just & Partner

**Verantwortlich**

Just & Partner  
Rechtsanwälte

**Rechtsanwälte**

Jürgen Just  
Rechtsanwalt

Caroline Maurer  
Rechtsanwältin

**Kontakt**

Großneumarkt 24  
20459 Hamburg

Telefon (040) 228 535 59 - 0  
Telefax (040) 228 535 59 - 9

Internet [just-und-partner.de](http://just-und-partner.de)  
[kontakt@just-und-partner.de](mailto:kontakt@just-und-partner.de)

**Partnerschaftsgesellschaft**

Amtsgericht Hamburg  
PR. 881